

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Fachgebiet Verkehr

3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180

Firma
Strabag AG
z.Hd. Herrn Dominik Lichtenwallner
Ortenburgerstraße 27
9800 Spittal an der Drau

Beilagen

LFS1-V-06111/129

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhlf@noel.gv.at

Fax: 02762/9025-31311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 2762) 9025

Durchwahl

Datum

Johanna Krenn

31316

04. April 2024

Betrifft

Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Hainfeld:

Art der Arbeiten: Leitungsverlegung Netz-NÖ/Muffen

Straße: Landesstraße B 18 von km 46,037 bis km 46,190

Zeitraum: 08.04.2024 – 28.06.2024

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Dominik Lichtenwallner, Tel.: 0676/3175818

Alois Sturmlechner, Tel.: 06767/890438

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die Arbeiten sind gemäß Antrag
 - in einem Zug durchzuführen.
2. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - auf einem Fahrstreifen

3. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind
 - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Straßenrand
4. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
 - Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 bzw. § 53 Abs 1 Z 7a StVO 1960)

Bei Bedarf:

- Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
 - eine geeignete temporäre Verkehrslichtsignalanlage, die nach Maßgabe des Verkehrsaufkommens automatisch betrieben werden kann.
5. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57, sowie der StVZO entsprechen.
 6. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
 7. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
 8. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

9. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:
 1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
 2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
 3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
 - c auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
 4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
 5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden freien Straßenrand

10. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

1. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
 2. „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ (§ 50 Z 15 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor dem Standort der Lichtsignalanlage (für die Dauer des Betriebes der Verkehrslichtsignalanlage).
 3. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Abs 1 Z 7a StVO 1960) 25 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung
11. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
 12. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.
 13. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Arbeitsgrube verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

14. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.
15. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
16. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 1 StVO 1960 gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
17. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
18. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
19. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.

20. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
21. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
22. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
23. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
24. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
25. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
26. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
27. Die verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
28. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
29. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
30. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.

31. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
32. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
33. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 5, 3100 St. Pölten, Linzer Straße 106 (Tel. 02742/9015-650010) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	166,50
-------------------	---	--------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	14,30

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 180,80

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld bei der Raiffeisenbank Lilienfeld, IBAN: AT25 3244 7000 0001 6022, BIC: RLNWATWWLFD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: LFS1-V-06111/129
GF 2024/2909
Gesamtbetrag: € 180,80
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 110240029095

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

3. Stadtgemeinde Hainfeld, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 5, 3170 Hainfeld

-
1. Polizeiinspektion Hainfeld, 3170 Hainfeld
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
 2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
 4. Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100 St. Pölten
 5. Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Wienerstraße 125, 3100 St. Pölten
 6. VOR - Verkehrsverbund OstRegion GmbH, Europaplatz 3/2, 1150 Wien

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. S c h o d e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Fachgebiet Verkehr

3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Beilagen

LFS1-V-06111/129

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhlf@noel.gv.at

Fax: 02762/9025-31311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 2762) 9025

Durchwahl

Datum

Johanna Krenn

31316

04. April 2024

Betrifft

Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße B 18 im Bereich von km 46,037 bis km 46,190 im Gemeindegebiet von Hainfeld, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab 08.04.2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 28.06.2024:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

- c auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- 4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- 5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden freien Straßenrand
- 6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. S c h o d e r